



Zweite Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 26.09.1996

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 28.11.2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 26.09.1996 i.d.F. der Ersten Änderung vom 14.11.2001 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles eine Aufwandsentschädigung. Sie wird aus dem jeweiligen Mindestbetrag der Tabelle der Aufwandsentschädigungen (Anlage zum Aufwandsentschädigungsgesetz) unter Zugrundelegung der nachstehend genannten Größengruppen der Stadtteile und Prozentsätze errechnet.

Größengruppe Einwohnerzahl	% v. Mindestbetrag lt. Verordnung des IM
0 - 250	40 %
251 – 500	50 %
501 – 700	40 %
701 – 1000	50 %
1001 – 1500	40 %
1501 – 2500	50 %
ab 2501	60 %

Hat ein Ortsvorsteher zwei Stadtteile zu betreuen, erhält er vom o.g. Prozentsatz seiner Gemeindegrößengruppe einen Zuschlag von 10 v. H.

Die Aufwandsentschädigung wird jeweils an die in den Rechtsverordnungen nach § 9 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher aufgeführten Mindestbeträge angepasst.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Münsingen, den 29.11.2011

(Münzing)
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Münsingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.